

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:**P-MPA-E-99-201****Gegenstand:**

Unbelastete raumabschließende Massivwand der Feuerwiderstandsklasse F 90 gemäß DIN 4102 Teil 4, Ausgabe 03/1994 mit eingebauten Fugendichtungen.

(Bauregelliste A Teil 3, Lfd. Nr. 2.1)

Antragsteller:Rex Industrie-Produkte
Graf von Rex GmbH
Großaltdorfer Straße 59
74541 Vellberg**Ausstellungsdatum:**

04.09.2007

Geltungsdauer bis:

04.09.2012

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-99-201 vom 04.09.2002.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung einer unbelasteten raumabschließenden Massivwand der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung F 90 - A, in der Fugendichtungen eingebaut sind. Die Massivwand wird bei einseitiger Brandbeanspruchung durch den Einbau der Fugendichtungen über einen Zeitraum von 90 Minuten hinsichtlich der Grenzwerte nach DIN 4102-T2 nicht negativ beeinflusst.

1.1.2

Die Massivwand mit Fugendichtungen besteht im Wesentlichen aus

- der Stahlbetonwand und
- den Fugendichtungen.

Details sind Abschnitt 2 zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung gilt nur, wenn der Aufbau der Massivwand mit den Fugendichtungen der Beschreibung unter Abschnitt 2 entspricht.

1.2.2

Die Breite der Fugen darf die in Abschnitt 2 genannten Breiten bei Einsatz der entsprechenden Fugendichtung nicht überschreiten.

1.2.3

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung wird durch Anordnung zusätzlicher Bekleidungen nicht beeinträchtigt. Bei Verwendung von Baustoffen der Klasse B sind gegebenenfalls jedoch bauaufsichtliche Anforderungen zu beachten.

1.2.4

Soweit weitere Anforderungen gestellt werden, sind diese gesondert nachzuweisen.

2 Bestimmungen für die Ausführung

2.1

Die Massivwand ist in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

2.2

Die nachfolgenden Angaben gelten für Wände mit linearen Stoßfugen (einstufige Fugen) und Stufenfugen (mehrstufige Fugen).

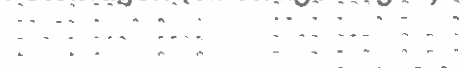


Tabelle 1: „Fugenschnur SG 300“

<i>Dicke der Massivwand</i>	<i>Durchmesser der Fugendichtung vor dem Einbau</i>	<i>Anzahl der zu verwendenden Fugenschnüre (Lagen)</i>	<i>Breite der Fuge (Anwendungsbereich)</i>
≥ 100 mm	12 mm	3	≤ 10 mm
≥ 100 mm	15 mm	3	10 mm - 12 mm
≥ 100 mm	20 mm	3	12 mm - 17 mm
≥ 100 mm	30 mm	2	17 mm - 27 mm
≥ 100 mm	40 mm	2	27 mm - 37 mm
≥ 100 mm	50 mm	2	37 mm - 47 mm
≥ 100 mm	60 mm	2	47 mm - 55 mm
≥ 100 mm	80 mm	1	55 mm - 75 mm
≥ 100 mm	100 mm	1	75 mm - 95 mm
≥ 100 mm	120 mm	1	95 mm - 105 mm
≥ 100 mm	130 mm	1	105 mm - 115 mm
≥ 100 mm	150 mm	1	115 mm - 130 mm

Bei mehrlagiger Anordnung in Stufenfugen können die Fugenschnüre verteilt angeordnet werden. Bei ungerader Anzahl der Fugenschnüre ist eine unsymmetrische Verteilung möglich.

2.5.2 „litaflex SM 30“-Fugendichtungen

Die „litaflex SM 30“-Fugendichtungen bestehen aus nichtbrennbaren mineralischen Schaumstoffplatten, die je nach Dicke der Fugendichtung mit „litaflex 610“-Kleber zu einem Block miteinander verklebt sind. Zwei Flanken der „litaflex SM 30“-Fugendichtungen sind mit einer Aluminiumfolie kaschiert. Die kaschierten Seiten sind jeweils zur Fugenflanke anzuordnen.

Die Stirnflächen aneinanderstoßender „litaflex SM 30“-Fugendichtungen müssen mittels „litaflex 800“-Kleber miteinander verklebt werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu verwendenden „litaflex SM 30“-Fugendichtungen in Abhängigkeit von der Fugenbreite aufgeführt.

Tabelle 2: „Litaflex SM 30“Fugendichtungen

<i>Dicke der Massivwand</i>	<i>Abmessungen der Fugendichtung vor dem Einbau</i>	<i>Breite der Fuge (Anwendungsbereich)</i>
≥ 100 mm	10 mm x 200 mm	10 mm - 15 mm
≥ 100 mm	15 mm x 200 mm	15 mm - 20 mm
≥ 100 mm	20 mm x 200 mm	20 mm - 30 mm
≥ 100 mm	25 mm x 200 mm	30 mm - 40 mm
≥ 100 mm	30 mm x 200 mm	40 mm - 45 mm



Dicke der Massivwand	Abmessungen der Fugendichtung vor dem Einbau	Breite der Fuge (Anwendungsbereich)
≥ 100 mm	35 mm x 200 mm	45 mm - 50 mm
≥ 100 mm	75 mm x 90 mm	50 mm - 60 mm
≥ 100 mm	85 mm x 90 mm	60 mm - 70 mm
≥ 100 mm	95 mm x 90 mm	70 mm - 80 mm
≥ 100 mm	110 mm x 90 mm	80 mm - 90 mm
≥ 100 mm	120 mm x 90 mm	90 mm - 100 mm
≥ 150 mm	130 mm x 140 mm	100 mm - 110 mm
≥ 150 mm	145 mm x 140 mm	110 mm - 120 mm
≥ 150 mm	155 mm x 140 mm	120 mm - 130 mm
≥ 150 mm	170 mm x 140 mm	130 mm - 140 mm
≥ 150 mm	180 mm x 140 mm	140 mm - 150 mm
≥ 150 mm	190 mm x 140 mm	150 mm - 160 mm
≥ 150 mm	205 mm x 140 mm	160 mm - 170 mm
≥ 150 mm	215 mm x 140 mm	170 mm - 180 mm
≥ 150 mm	225 mm x 140 mm	180 mm - 190 mm
≥ 150 mm	230 mm x 140 mm	190 mm - 200 mm

Bis zu einer Fugenbreite von 50 mm sind die einzubauenden „litaflex SM 30“-Fugendichtungen entsprechend der nachfolgenden Abbildung als zusammengefaltetes Element zu verwenden.

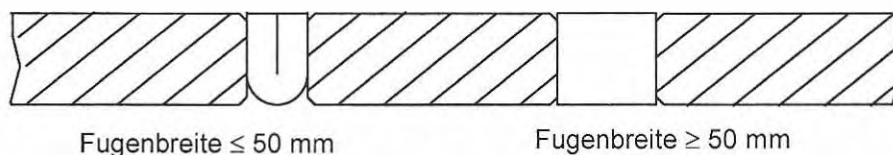


Abb. 3



2.5.3 „litaflex Vario“-Fugendichtungen

Die „litaflex Vario“-Fugendichtungen bestehen aus zwei Lagen 15 mm dicken nichtbrennbaren mineralischen Schaumstoffs („litaflex SM30“), den „flaton VPG 12“-Streifen und einer Aluminiumkaschierung.

Zwischen den beiden Lagen „litaflex SM30“ sind zwei 45 mm hohe „flaton VPG 12“-Streifen wechselseitig aufzukleben.

Die Aluminiumkaschierung ist an der schmalen Seite der „litaflex Vario“-Fugendichtung gefaltet, so dass die Fugendichtung Bewegungen der Fuge in begrenztem Maße mitmachen kann, ohne dass hierbei eine Öffnung entsteht.



Die „litaflex Vario“-Fugendichtungen sind beidseitig in die Fuge mit „litaflex-Kleber 800“ oder „Sikaflex 1A+“-Dichtmasse einzukleben.

Die Stoßstellen zwischen zwei „litaflex Vario“-Fugendichtungen sind mit „litaflex 800“-Kleber zu verbinden.

Tabelle 3: „litaflex Vario“-Fugendichtungen

Dicke der Massivwand	Abmessungen der Fugendichtung vor dem Einbau	Breite der Fuge (Anwendungsbereich)
≥ 100 mm	30 mm x 90 mm	20 mm - 40 mm

2.5.4 „flaton“-Fugendichtungen

Die „flaton“-Fugendichtungen bestehen aus einer 2,5 mm dicken „flaton VPG12-Brandschutzpappe“ (Zulassung Z-19.11-457 des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin) und einem Melaminharz-Schaum.

Die „flaton“-Fugendichtungen können wahlweise eine zusätzliche Aluminiumfolien-Kaschierung (0,05 mm dick) erhalten.

In dickeren Wänden können die „flaton“-Fugendichtungen auch geteilt werden und von beiden Seiten der Wand in die Fuge eingebracht werden.

Die „flaton“-Fugendichtungen sind beidseitig in die Fuge mit „litaflex-Kleber 800“ oder „Sikaflex 1A+“-Dichtmasse einzukleben.

Tabelle 4: „flaton“-Fugendichtungen

Dicke der Massivdecke	Abmessungen der Fugendichtung vor dem Einbau	Breite der Fuge (Anwendungsbereich)
100 mm	1000 mm x 90 mm x 8 mm	4 mm - 8 mm

2.6

Zusätzlich können die vorstehenden Fugendichtungen eine „Thiokol“- , PU-, Silikon- oder Acryl-Abdichtung erhalten.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3 (Ifd. Nr. 2.2). Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Massivwand erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Massivwand den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 20. März 2000 in Verbindung mit der Bau-



regelliste A, Ausgabe 2007/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund einzulegen.

6 Allgemeine Hinweise

6.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

6.2

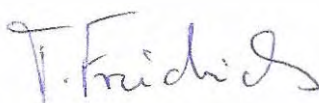
Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

6.3

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Der Leiter der Prüfstelle
In Vertretung



(Dipl.-Ing. Friedrichs)

Erwitte, den 04.09.2007



Der Sachbearbeiter

(Dipl.-Ing. Werner)